

Unsere Dienste im Überblick:

■ Pflege und Wohnen

- Ambulante Pflege
- Tagespflege
- Pflegeberatung
- Betreutes Wohnen
- Essen auf Rädern
- Angebote für Demenzkranke
- Fachstelle für pflegende Angehörige
- Ehrenamtlicher Helferkreis

■ Kinder, Jugend und Familie

- Kinder- und Familienzentrum Arche Noah
- Ganztagsbetreuung an Schulen
- ALMA: Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt
- Erziehungsberatung
- Familienpflege
- Ambulante Jugendhilfen
- Jugendmigrationsdienst
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Mutter-Vater-Kind-Kuren
- Streetwork

■ Hilfe und Beratung

- Allgemeine Sozialberatung (KASA)
- Schuldner- und Insolvenzberatung
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Ambulante Hilfen für psychisch kranke/suchtkranke Menschen
- Suchtberatung
- Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
- Migrationsberatung
- Haus Noomi / Safe-we.care
- Betreuungsverein
- Nachbarschaftshilfe Schwabach „Ökumenische Kontakt- und Helferbörse“

■ Diakonie Kaufhäuser

- Weißenburg
- Pleinfeld
- Gunzenhausen
- Treuchtlingen

Betreuungsverein

Gesetzliche Betreuung,
Vorsorgemöglichkeiten, Ehrenamt

Betreuungsverein Schwabach:

Wittelsbacherstraße 4a | 91126 Schwabach

Telefon: 09122 98414 - 216

E-Mail: betreuungsverein@diakonie-sf.de

Betreuungsverein Roth:

Münchner Straße 31a | 91154 Roth

Telefon: 09171 9627 - 213

E-Mail: betreuungsverein@diakonie-sf.de



Diakonisches Werk Südfranken e.V.

Schulhausstraße 4 | 91781 Weißenburg

Telefon: 09141 86 00 - 0

Fax: 09141 86 00 - 250

E-Mail: geschaeftsstelle@diakonie-sf.de

Web: www.diakonie-sf.de



Region Roth-Schwabach

www.diakonie-sf.de

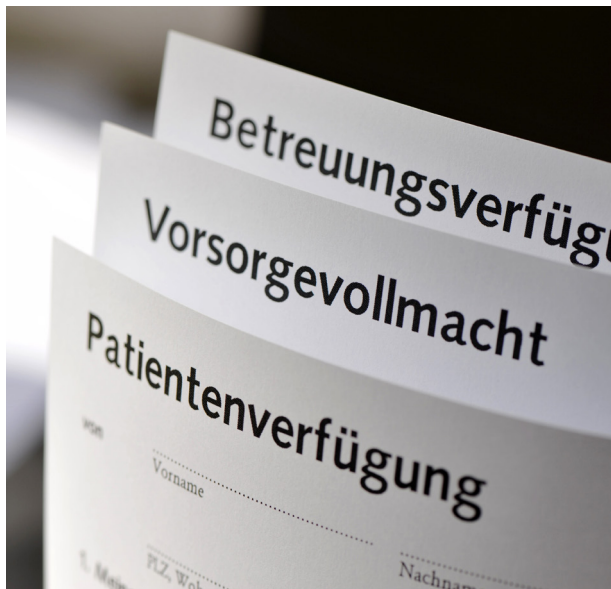
... im Auftrag der Nächstenliebe.



■ Betreuungsverein

Gesetzliche Betreuungen,
Vorsorgemöglichkeiten, Ehrenamt





Unser Betreuungsverein:

- unterstützt Sie, wenn Sie selbst vom Gericht zum ehrenamtlichen Betreuer/-in bestellt worden sind oder sich als Bevollmächtigte um einen anderen Menschen kümmern
- informiert und berät zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- bietet Grundlagenschulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer/-innen zum Betreuungsrecht an
- lädt zum Erfahrungsaustausch und regelmäßigen Betreuertreffs ein

Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung:

Eine rechtliche Betreuung wird immer für einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche festgelegt. Nur für die festgelegten Bereiche ist der Betreuer oder die Betreuerin zuständig, in allen anderen Bereichen handeln die Klient*innen selbstverantwortlich. Maßgeblich sind immer der Wille, die Wünsche und die Präferenzen der Klient*innen.

Wir übernehmen gesetzliche Betreuungen:

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden werden von den Betreuungsgerichten als rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten der Hilfsbedürftigen übertragen werden kann.

Rechtliche Betreuung dient der Unterstützung und dem Schutz erwachsener Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Einschränkung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) eigenständig regeln können. Jede*r kann durch einen tragischen Unfall, eine schwere Krankheit oder im Alter in eine solche Situation geraten. In diesem Fall stellt das Gericht eine/einen rechtliche*n Betreuer*in zur Seite. Diese unterstützen die betroffenen Menschen, zum Beispiel bei der Regelung der Finanzen, beim Umgang mit Behörden, bei der Organisation von sozialen oder pflegerischen Diensten, bei der Ermöglichung oder Sicherstellung medizinischer Behandlungen. Dabei steht die **Selbstbestimmung der Klient*innen im Fokus**. Rechtliche Betreuung versteht sich als Unterstützungsprozess und Hilfe zur Teilhabe.



Wie erhalte ich eine Betreuung?

Die Person, die selbst eine Betreuung wünscht, kann dies beim zuständigen Betreuungsgericht anregen (Betreuung wird immer angeregt, nicht beantragt). Alternativ können dies auch Angehörige oder jede andere Person aus dem Umfeld (jeder kann eine Betreuung anregen) an die zuständigen Behörden tun.

Der Betreuer oder die Betreuerin wird nach vorheriger Anhörung des zu Betreuenden vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB). Wünscht der oder die Volljährige eine bestimmte Person, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet.

Erfahren Sie mehr

zum Thema
Betreuungsverein:

www.diakonie-sf.de

